

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Dr. Thomas Braun
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

E-Mail: 228@bmg.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)

Stellungnahme des Deutschen Städtetags

Sehr geehrter Herr Dr. Braun,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG). Unsere Anmerkungen beschränken wir auf Themenfelder mit besonderer kommunaler Bedeutung:

Zu Artikel 2 (Hebammenstellen-Förderprogramm):

Das Hebammenstellenförderprogramm sieht neben der Neueinstellung von Hebammen sowie Stundenaufstockung auch die Anstellung von assistierendem medizinischen Fachpersonal (MFA) vor. Diese Möglichkeit der Entlastung der klinischen Geburtshilfe wird ausdrücklich begrüßt. Erfahrungen in den Städten haben gezeigt, dass bei Hebammen durch die Entlastung von routinemäßig anfallenden Arbeiten Kapazitäten für die originäre Tätigkeit der Hebammen – Versorgung der Gebärenden – gewonnen werden können. Problematisch erscheint jedoch die Stichtagsregelung für die Einstellung von Neupersonal im Hinblick auf bereits vorhandenes assistierendes medizinisches Fachpersonal, das auf der Grundlage landesspezifischer Förderprogramme (Beispiel Bayern) befristet eingestellt wurde. Die Fördervoraussetzungen sehen laut Gesetzentwurf vor, dass im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2020 zusätzliche MFA neu eingestellt oder Teilzeitstellen aufgestockt werden. Es müssen also zusätzliche Kräfte eingestellt werden, auch wenn in naher Zukunft eine Vertragsverlängerung einer Kraft, die über ein auslaufendes Förderprogramm finanziert wird, in Rede stehen könnte. Erschwerend kommt in dieser Konstellation hinzu, dass der Stellenanteil der MFA limitiert ist, so dass die

26.08.2020/koe

Kontakt
Friederike Scholz
friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-440
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
50.52.00 D

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Einstellung zusätzlichen Personals bis zum Ausscheiden des bereits geförderten Personals unter Umständen ausgeschlossen ist. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Entlastung der Hebammen ist es dringend sicherzustellen, dass mit dem neuen Förderprogramm eine auslaufende Förderung von MFA anschlussfinanziert werden kann.

Zu Artikel 3:

In einem ersten Schritt werden zur Umsetzung und Einführung des neuen Personalbemessungsverfahrens in Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI bis zu 20.000 zusätzliche Pflegehilfskraft-Stellen in der Altenpflege vollständig über einen Vergütungszuschlag der Pflegekassen finanziert. Ziel dieser Finanzierungsregelung ist es, Pflegebedürftige durch die notwendige Personalausweitung nicht weiter finanziell zu belasten. Dies wird angesichts der ohnehin stark gestiegenen pflegebedingten Eigenanteile begrüßt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzierung von maximal 20.000 Hilfskraftstellen nur einen ersten Schritt zur notwendigen Personalausweitung bedeutet. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes zur Ermittlung eines Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalmehrbedarfs in Pflegeeinrichtungen belegen im Verhältnis zur heutigen Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen durchgehend Pflegepersonalmehrbedarfe (insgesamt 36 % Mehrbedarf). Während sich für Fachkräfte ein nur geringer durchschnittlicher Personalmehrbedarf zeigt (3,5 %), ist dieser für Assistenzkräfte erheblich (69 %). Eine Ausweitung des Personals in stationären Pflegeeinrichtungen, über die vom Gesetzentwurf anvisierten 20.000 Stellen hinaus, wird damit notwendig sein. Diese werden zu Mehrkosten führen, die im Gesamtkontext der Entwicklungen eine Reform der Pflegefinanzierung notwendig machen, die eine effektive Entlastung der Pflegebedürftigen sowie der Sozialhilfe sicherstellt.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes zur Ermittlung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens legen zudem dar, dass der Personaleinsatz, insbesondere der erhöhte Einsatz von Pflegehilfskräften von einer mitarbeiterorientierten effizienten Betriebsorganisation begleitet werden muss. Die Verteilung der Aufgaben muss effizient neu geordnet und von den Beschäftigten „erlernt“ werden. Es erscheint sinnvoll, diese Notwendigkeit auch für den Einsatz der mit dem Gesetzentwurf finanzierten Stellen gesetzlich sicherzustellen. Ein Konzept zur effektiven Aufgabenstrukturierung ist einzufordern. Andernfalls droht eingeplante Effizienzsteigerungen nicht realisiert werden zu können.

Der Gesetzentwurf sieht für den Fall, dass die Pflegeeinrichtung eine Pflegehilfskraft des Qualifikationsniveaus 1 einstellt, einen Nachweis vor, dass die Pflegehilfskraft innerhalb von 2 Jahren das Qualifikationsniveau 2 erreicht. Diese Vorgabe entspricht den wissenschaftlichen Ergebnissen des zweiten Zwischenberichtes zur Entwicklung eines einheitlichen Personalbemessungsinstrumentes und ist insoweit konsequent. Allerdings ist sicherzustellen, dass die anfallenden Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen nicht in den Pflegesatz eingehen und zu einer Verteuerung für Pflegebedürftige und Sozialhilfe führen.

Die Verlängerung pandemiebedingt befristeter Regelungen wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn